

BK 2/2026

**Beschluss
der Bundeskommission
am 18. Juni 2026 in Frankfurt a. M.**

Anlage 7 zu den AVR / Anhang Auszubildende AVR

A.

Beschlusstext:**I. Änderungen in Teil II. der Anlage 7 zu den AVR**

1. Abschnitt F, Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen

In § 12 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird die Jahresangabe „2026“ durch die Jahresangabe „2027“ ersetzt.

2. Abschnitt G, Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen

In § 6 Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird die Jahresangabe „2026“ durch die Jahresangabe „2027“ ersetzt.

II. Änderungen im Anhang Auszubildende AVR

1. Abschnitt F, Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen

In § 12 Abschnitt F des Teils II. Anhang Auszubildende AVR wird die Jahresangabe „2026“ durch die Jahresangabe „2027“ ersetzt.

2. Abschnitt G, Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen

In § 6 Abschnitt G des Teils II. Anhang Auszubildende AVR wird die Jahresangabe „2026“ durch die Jahresangabe „2027“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2026 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Abschnitte F und G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR bzw. ab 2027 des Anhangs Auszubildende AVR sind derzeit bis zum 31. Juli 2026 befristet. Ohne eine Fristverlängerung entfallen ab dem 1. August 2026 diese Regelungen zu „Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen“ sowie zu „Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen“ ersatzlos.

Daher werden die Regelungen der beiden benannten Abschnitte um ein Jahr verlängert bei ansonsten unverändertem Inhalt.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich um keine Festlegung der mittleren Werte im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Für das Bistum Magdeburg, 18.08.2026



Dr. Gerhard Feige
Bischof

